

14. Evangelische Landessynode

Beilage 9

Ausgegeben im Juni 2009

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Haushaltsordnung

§ 69 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 697) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann von der Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sonst die Mittel für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben nicht mehr aufgebracht werden können. Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der Durchfüh-

rung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die vorgeschriebene Substanzerhaltungsrücklage gebildet werden kann. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die unterbliebene Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage muss nachrichtlich mit der Bilanz oder im Immobilienverzeichnis ausgewiesen werden. Erübrigungen sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes vorgesehen ist.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Stuttgart, den ...

Begründung:

Gemäß § 69 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsordnung ist in Höhe der Abschreibungen für die Vermögensgegenstände eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, wenn sie nicht aus der Auflösung von Sonderposten finanziert werden.

Für die Kirchenbezirke und die jeweils zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden und die aus diesen gebildeten kirchlichen Verbände wird die erstmalige Darstellung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage im Plan für die kirchliche Arbeit spätestens ab dem Haushaltsjahr 2008 nach § 74 Absatz 3 Ziffer 4 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 Pflicht.

Aufgrund Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607) wurde in § 89 S. 3 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 196), die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

Die Pflicht zur erstmaligen Darstellung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage wurde auf das Haushaltsjahr 2010 verschoben.

Aufgrund der Finanzsituation von Kirchengemeinden wird es vielen von ihnen nicht möglich sein, die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in voller Höhe zu erbringen. An der Vorsorge zur Bauunterhaltung soll festgehalten werden, jedoch durch eine Änderung des § 69 Haushaltsordnung der Weg zur Genehmigung von Haushalten der Kirchengemeinden durch die Kirchenbezirksausschüsse eröffnet werden, wenn eine Konzeption für den Ausgleich des Haushaltsplans vorgelegt wird, die eine künftige Erfüllung der Verpflichtungen ermöglicht. Die Genehmigung der Haushalte kann mit Auflagen zu einem Immobilienkonzept oder anderen geeigneten Maßnahmen verbunden werden. Insoweit wird auch dem Anliegen des Synodalantrags Nr. 09/09 entsprochen.